

Satzung der SMV

Markgräfler-Gymnasium Müllheim

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Aufgaben (§1 -§3)

2. Organe der SMV (§4 -§11)

- § 4 Organe der SMV
- § 5 Der Klassensprecher
- § 6 Der Kurssprecher
- § 7 Der Stufensprecher
- § 8 Der Schülerrat
- § 9 Die SMV-AG
- § 10 Das SMV-Team
- § 11 Die Ausschüsse

3. Die Verbindungslehrer (§12)

4. Die Geschäftsführung (§13 -§17)

- § 13 Die Wahl des Schülersprecherteams
- § 14 Verfahren bei Sitzungen
- § 15 Schülervertreter in der Schulkonferenz
- § 16 Wahl der Verbindungslehrer
- § 17 Schlussbestimmungen

1. Grundsätze und Aufgaben

§ 1

Die SMV des Markgräfler Gymnasiums Müllheim ist Sache aller Schüler! Ihre Arbeit kann nur Erfolg haben, wenn alle Schüler sie nachhaltig unterstützen (§1, Abs. 1-3 SMV-Verordnung).

§ 2

Alle Schüler können sich jederzeit mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an ihre Klassensprecher und über diese an den Schülerrat oder direkt an das SMV-Team wenden.

§ 3

Zu den Aufgaben gehören:

- (1) Die Vertretung der Schüler untereinander, gegenüber dem Kollegium, der Schulleitung, den Organen der Eltern und in besonderen Fällen auch gegenüber der Öffentlichkeit.
Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.
- (2) Die Bildung der SMV-AG und von thematisch bezogenen SMV-Ausschüssen.
- (3) Die SMV-AG beziehungsweise die Ausschüsse dürfen in Übereinstimmung mit dem Schülersprecher, dessen Stellvertreter und Vertrauenslehrern und mit der Zustimmung der Schulleitung Aktivitäten durchführen.
- (4) Veranstaltungen und Aktionen fachlicher, sportlicher, kultureller, sozialer und politischer Art, unbeschadet § 63,3 Schulgesetz.
- (5) Beteiligung an den Aufgaben der Schule, insbesondere:
 - Die Vertretung der SMV in der Schulkonferenz, den Teilkonferenzen gemäß Regelung durch Gesetz und Verordnung gegenüber der Schulleitung. (§ 7,3 SMV-V)
 - Beteiligung an Organisationsaufgaben der Schule, soweit der Schülerrat zugestimmt hat. (§7,3,2 SMV-V)
- (6) Die Informationen über die Aufgaben des Klassensprechers und seines Stellvertreters wird vor der Wahl zum Klassensprecher/ Stellvertreter durch den Klassensprecher/ Stellvertreter des Vorjahres übernommen. Ist dies nicht möglich muss der Klassenlehrer über dies Auskunft geben.
- (7) Die Information der Schüler durch Bekanntmachungen. (§15,1 SMV-V)
- (8) Die Klassensprecher sind verpflichtet die Informationen / Bekanntmachungen aus dem Schülerrat an die Schüler ihrer Klasse weiterzuleiten.
- (9) Alle SMV-Mitglieder sollen begrenzt bei Veranstaltungen der SMV mitwirken.

2. Organe der SMV

§ 4

Organe der SMV sind:

- (1) Schülerrat (Klassensprecher, Kurssprecher, Stufensprecher, Schülersprecher-Team)
- (2) SMV-Ausschüsse (§ 3,2)
- (3) SMV-AG
- (4) Schülersprecher-Team

§ 5

Der Klassensprecher:

- (1) Die Klasse wählt zu Beginn, spätestens bis zum Ablauf der 3. Woche aus ihrer Mitte den Klassensprecher und seinen Stellvertreter. Die 5. Klassen wählen erst in der 3. Woche des Schuljahres, wenn sie sich untereinander besser kennen. (§65 SchG)
- (2) Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Schüler der Klasse. Der Klassensprecher und sein Stellvertreter vertritt die Klasse im Schülerrat.
- (3) Er ist berechtigt, mit Unterstützung des Klassenlehrers, Verbindungslehrer oder Schülersprechers, eine Klassenversammlung einzuberufen. (§8,2 SMV- V)
- (4) Der Klassensprecher hat das Recht, gegenüber Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, oder der Klasse, zu vertreten, sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen. (§10,1 SMV-V)
- (5) Bei Problemen in der Klasse sollte dieser als Verbindungsglied zwischen der Klasse oder dem Schüler und dem Klassenlehrer, Vertrauenslehrer oder dem Schülersprecher fungieren.
- (6) Der Klassensprecher und sein Stellvertreter sind die Vertreter der Klasse im Schülerrat.

§ 6

Der Kurssprecher:

- (1) In den Jahrgangsstufen 11 und 12 wählen die Schüler eines jeden Tutor-Kurses aus ihrer Mitte einen Kurssprecher und einen Stellvertreter.
- (2) Sie treten an die Stelle des Klassensprechers und seines Stellvertreters. (siehe §5)

§ 7

Der Stufensprecher:

- (1) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wählen die Schüler aus ihrer Mitte zwei Stufensprecher für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) In den Jahrgangsstufen 7 und 8 wählen die Schüler aus ihrer Mitte zwei Stufensprecher für die Dauer eines Schuljahres.

- (3) Die Stufensprecher sollen die Belange der Klassenstufen 5-8 stärker in die SMV einbringen. Ihre Aufgaben umfassen z.B.
- regelmäßige Treffen und Austausch mit dem Schülersprecher-Team und den Verbindungslehrern
 - Teilnahme am Schülerrat

§ 8

Der Schülerrat:

- (1) Mitglieder des Schülerrats:
- SMV-Team (Schülersprecher/in und dessen Stellvertreter)
 - Der Klassensprecher/in, Kurssprecher/in und deren Stellvertreter/innen.
 - Der Stufensprecher/in
 - Vertrauenslehrer
 - AG-Teilnehmer und Ausschussmitglieder themenbezogen und auf Einladung
- (2) In besonderen Fällen kann der Schülerrat mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass weitere Schüler mit beratender Stimme ganz oder teilweise zu einzelnen Schülerratssitzungen zugelassen werden.
- (3) Der Schülerrat ist für alle Fragen der SMV zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen.
- (4) Der Schülerrat kann diese Satzung mit einer 2/3 Mehrheit ändern, sofern dies nicht den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.
- (5) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Schülerrat ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (6) Bei Abstimmungen sind der Klassensprecher/in, Kurssprecher/in und deren Stellvertreter/innen stimmberechtigt.
- (7) Zu wählen sind folgende Ämter:
- SMV-Team (bzw. Schülersprecher / Stellvertretender Schülersprecher)
 - Vertrauenslehrer

§ 9

Die SMV-AG:

- (1) Mitglieder der SMV-AG sind interessierte Klassensprecher/innen, Stellvertreter/innen und Schüler/innen.
- (2) Die SMV-AG wird vom SMV-Team geleitet.
- (3) Die SMV-AG trifft sich regelmäßig nach Bedarf.
- (4) Das Aufgabengebiet der SMV-AG umfasst die Gestaltung des schulischen Miteinanders und die Organisation und Durchführung der Events.

§ 10

Das Schülersprecher-Team:

- (1) Der Schülerrat wählt nach der Wahl aller Klassen- und Kurssprecher das Schülersprecher-Team für mindestens ein Schuljahr. Das SMV-Team besteht aus, wenn möglich, 4 Mitgliedern. (§3 SMV-V).
Alle Schüler der Schule können zum Schülersprecher oder Stellvertreter gewählt werden. Voraussetzung für die Kandidatur ist eine ungefähr einjährige Mitarbeit in der SMV-AG innerhalb der letzten zwei Jahre.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Klassensprecher, Kurssprecher und deren jeweiligen Stellvertreter.
- (3) Das Schülersprecher-Team beruft die Sitzungen des Schülerrats ein und leitet sie. (§9,1 SMV-V)
- (4) Das Schülersprecher-Team ist Vorsitzender des Schülerrates. Es vertritt die Interessen der Schüler der Schule. (§67,2 SchG)
- (5) Es ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrates verantwortlich. Es ist dem Schülerrat Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig.
- (6) Es sorgt im Rahmen des Möglichen dafür, dass der Schülerrat die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann. (§ 9,2 SMV-2)
- (7) Das Schülersprecher-Team, der Schulleiter und die Verbindungslehrer treffen bei Bedarf zusammen, um die Angelegenheiten der SMV zu besprechen und sich gegenseitig zu informieren (§67,3 SchG).
- (8) Das Schülersprecher-Team (der Schülersprecher) hat das Recht, gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten, sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die sein Amt betreffen, vorzubringen (§10,1 SMV-V).
- (9) Nur auf Wunsch einzelner Schüler kann er diese bei der Wahrnehmung von Rechten, die diese der Schule gegenüber selbst ausüben können, beraten und ihnen darin beistehen (§10,2 SMV-V)

§ 11

Ausschüsse:

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann die SMV ständige oder zeitweilige Ausschüsse einberufen. Die Ausschüsse sind dem Schülerrat gegenüber Rechenschaft schuldig.
- (2) Mitglied eines Ausschusses kann jeder Schüler der Schule werden. Alle Schüler im Ausschuss haben gleiches Stimmrecht. Die Zulassung ist in Extremfällen vom Ausschussleiter widerrufbar.
- (3) Jeder Ausschuss bestimmt einen Ausschussleiter.
- (4) Der Schülersprecher bestätigt den Ausschussleiter in seinem Amt. Der Ausschussleiter kann vom Schülersprecher in Extremfällen abgesetzt werden.
- (5) Die ständigen Ausschüsse können sein:

- Sportausschuss
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

3. Verbindungslehrer

§ 12

- (1) Der Schülerrat wählt zu Beginn des Schuljahres ein Verbindungslehrer-Team für die folgenden beiden Schuljahre. Es gibt eine Verbindungslehrerin und einen Verbindungslehrer.
- (2) Interessierte Kandidaten tragen sich auf einer Liste im Lehrerzimmer ein, dazu können einzelne Lehrer/innen von der SMV angesprochen werden. Das Einverständnis der Kandidaten muss vor der Wahl eingeholt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Schulleiter und sein Stellvertreter, sowie Lehrer mit weniger als einem halben Deputat können nicht gewählt werden.
- (4) Die Verbindungslehrer beraten die SMV, unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördern ihre Verbindung zu den Lehrern, dem Schulleiter und den Eltern.
- (5) Die Verbindungslehrer sollten an den Sitzungen des Schülerrats beratend teilnehmen. Sie sind deshalb über die Veranstaltung rechtzeitig zu informieren.
- (6) Die Verbindungslehrer regeln unter sich im Einverständnis mit dem Schülerrat die Verteilung der Aufgaben.

4. Die Geschäftsführung

§ 13

Die Wahl des Schülersprecher-Teams:

- (1) Die Mitglieder des Schülersprecher-Teams werden einzeln gewählt. Aus den zur Wahl stehenden Kandidaten sind die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Nimmt einer der Kandidaten die Wahl nicht an, so rückt die Person mit den nächst meisten Stimmen nach. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ämter zu vergeben sind. Pro Kandidat kann aber nur eine Stimme vergeben werden. Landen auf Platz vier zwei Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so besteht das Schülersprecher-Team aus fünf Schüler/innen.
- (2) Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dadurch abgerufen werden, dass ein 2/3 –Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Die wahlberechtigten Schüler

müssen zu der Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht.

- (3) Kommt eine 2/3 – Mehrheit der Wahlberechtigten nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bereits gewählte Schülersprecher/innen dürfen bis Ende der 11. Klasse ohne Wiederwahl im Amt bleiben.

§ 14

Verfahren bei Sitzungen:

- (1) Der jeweilige Vorsitzende des Gremiums lädt mindestens drei Tage vorher ein.
- (2) Den Teilnahmeberechtigten der Sitzung ist es möglich, bis einem Tag vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung einzureichen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Alle Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten anwesend ist.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht anders durch diese Satzung eine andere Mehrheit angefordert ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 5 der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor. Über sie ist sofort abzustimmen, nachdem Gelegenheit gegeben wurde, jeweils einen Diskussionsbeitrag für und gegen den Antrag vorzubringen.
- (7) Zu Beginn der Sitzung hat das Gremium einen Protokollführer zu bestimmen, sofern nicht ein ständiger Schriftführer gewählt wurde oder der ständige Schriftführer nicht anwesend ist.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das die Teilnehmer, die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung, die Beschlüsse und die Abstimmungsmehrheit enthalten muss.
- (9) Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren.
- (10) Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich nicht öffentlich. Ausnahmen davon regeln diese Satzung und die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Schülervertreter in der Schulkonferenz:

- (1) Das Schülersprecher-Team bestimmt aus ihrer Mitte eine Person als Mitglied in der in der Schulkonferenz (Kraft Amtes). Stellvertreter/in ist ein weiteres Mitglied des Schülersprecherteams.
- (2) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 drei weitere Schüler/innen, die den Schülerrat in der Schulkonferenz vertreten. (SchG § 47).

- (3) Im gleichen Wahlgang werden drei Stellvertreter/innen ab Klasse 7 gewählt. Die Stellvertreter/innen nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen.

§ 16

Wahl der Verbindungslehrer:

- (1) Der Schülerrat wählt zu Beginn des Schuljahres ein Verbindungslehrerteam.
- (2) Die Amtszeit des Verbindungslehrerteams beträgt zwei Jahre.
- (3) Gewählt ist das Team mit den meisten gültigen Stimmen.
- (4) Im Falle eines Rücktritts oder Ausfalls eines oder beider Verbindungslehrer erfolgt eine Neuwahl.
- (5) Eine Wiederwahl der Verbindungslehrkräfte nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§17

Schlussbestimmungen:

Diese Satzung wurde am 24.02.2025 vom Schülerrat des Markgräfler- Gymnasiums Müllheim beschlossen.

Sie tritt hiermit in Kraft.